

Satzung des „Förderverein Kinder- und Jugendarbeit im Markt Rimpar e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder- und Jugendarbeit im Markt Rimpar“, in der abgekürzten Form „kijurim“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 97222 Rimpar
- (4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Förderverein Kinder- und Jugendarbeit e.V. ist die Kinder- und Jugendhilfe
- (2) Der Förderverein Kinder- und Jugendarbeit im Markt Rimpar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - a) Die Förderung und Schaffung von Kommunikations- und Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendliche in Gramschatz, Maidbronn, Rimpar und Umgebung.
 - b) Förderung, Mitgestaltung und Organisation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Gramschatz, Maidbronn, Rimpar und Umgebung.
 - c) Die Förderung sozialer, kultureller und politischer Jugendbildung durch verschiedene Veranstaltungen wie z.B. Informationsveranstaltungen, Diskussionen, Freiluftveranstaltungen, Ferienprogramme
 - d) Die Förderung der Demokratie, Inklusion, Verantwortung, Toleranz und Weltoffenheit unter jungen Menschen
 - e) Vertretung und Unterstützung der Interessen von Kindern und Jugendlichen aus Gramschatz, Maidbronn, Rimpar und Umgebung.
 - f) Die Förderung, Unterstützung und Initiierung von kind- und jugendgerechten Projekten, Maßnahmen und Aktionen
- (4) Der Satzungszweck wird auch durch die ideelle und materielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht, die mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Satzung verwirklichen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dies erfolgt insbesondere durch Geld und Sachzuwendungen sowie organisatorische Zusammenarbeit.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag,
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.11. beim Vorsitzenden eingegangen ist.
 - c) durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn auch nach schriftlicher 1. Mahnung der Zahlungsrückstand nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der 1. Mahnung hinzuweisen.

d) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr, Aufwandsentschädigung

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag wird im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Eine Aufnahmegebühr in den Verein wird nicht geschuldet.

(5) Der Verein finanziert seine Maßnahmen, Projekte, Arbeitsmaterialien usw. neben den Mitgliedsbeiträgen über Sponsoren, Zuschussanträge und weitere Finanzierungsmöglichkeiten.

(6) Mittel des Förderverein Kinder- und Jugendarbeit im Markt Rimpf e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

(9) Vom Vorstand mit den Revisoren können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(10) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Förderverein Kinder- und Jugendarbeit im Markt Rimpf e.V. sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) der Beirat

(4) die Abteilungen

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, jeweils im ersten Quartal vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kas- senberichts Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Aus- künfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - c) die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen)
 - d) die Wahl des Beirats (s. § 9 Der Beirat)
 - e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 11 dieser Satzung)
 - f) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung)
 - h) die Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung
 - i) die Entscheidung über die Mitgliedschaft
 - j) die Entscheidung über die Gründung von Abteilungen incl. Abstimmung über deren Abteilungs- ordnung nach Vorlage sowie die Auflösung von Abteilungen
 - k) die Feststellung über die Beschlussfähigkeit jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederver- sammlung. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglie- der tatsächlich erschienen sind
 - l) die Feststellung über die Art von Abstimmungen. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abge- stimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstim- mung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag
 - m) die Anfertigung einer Niederschrift über jede Mitgliederversammlung. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, im Anhang eine Liste der erschienen Mitglieder mit Unterschrift derselben, die Einladung, die gestell- ten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn meh- rere Personen tätig werden unterschreiben die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
Stellv. Vorsitzenden
Kassier
Schriftführer
und zwei Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Im Gründungsjahr endet die Amtszeit des Vorstands mit den nächsten Neuwahlen im ersten Quartal 2016.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung des Vereins (Geschäftsfüh- rer). In enger Absprache mit dem Vorstand ist er vor allem für die Beantragung von Zuschüssen und den Schriftverkehr mit Behörden und anderen Institutionen zuständig.

(5) Der Kassier ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschie- dene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein anderes Vereinsmitglied an seiner Stelle bestimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt neu zu wählen.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.

(8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden. Mindestens einmal jährlich muss eine Vorstandssitzung abgehalten werden. Es ist über die Vorstandssitzung ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Vertretung zu unterschreiben.

(10) Aus den Reihen der Mitglieder sind zwei Revisoren zu wählen.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus 5 bis 10 in der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins. (siehe § 7 dieser Satzung)

(2) Der Beirat entscheidet in mindestens einer Sitzung im Jahr gemeinsam mit dem Vorstand über nicht gebundene Gelder und deren Verwendung.

§ 10 Die Abteilungen

(1) Abteilungen können auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern gegründet werden.

(2) Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben.

(3) Die Gründung oder Auflösung einer Abteilung, die Abstimmung über eine eventuelle Abteilungsordnung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten (siehe § 7 Abs. i dieser Satzung).

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, indem die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung wird ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hingewiesen.

(2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Rimpar, der es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

2. überarbeitete Fassung in der Sitzung am 21. Januar 2014 des Vorstands besprochen, beraten und beschlossen.

Rimpar, den 21. Januar 2014

Daniel Wilhelm, 1. Vorsitzender